

PITTCOTE® 300

Blatt : 1

Revision nr : 3

Ausgabedatum :
11/01/2013

Ersetzt : 24/06/2010

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname : PITTCOTE® 300

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Verwendung

Bestimmte Verwendung(en) : Überzug

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : PCE-Pittsburgh Corning Europe
 Albertkade 1
 3980 -TESSENDERLO , BELGIUM
 Tel. +32 (0)13 661 721
 Fax: +32 (0)13 667 854
 Email-Adresse: safetydepartment@pce.be
 Website: www.foamglas.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +32 (0)13 661 721 (Diese Telefonnummer ist nur während der Bürozeiten gültig.)

Land	Öffentliche Beratungsstelle	Anschrift	Notrufnummer
AUSTRIA	Vergiftungsinformationszentrale (Poisons Information Centre)	Allgemeines Krankenhaus Währinger Geurtel 18-20 1090 Vienna	+43 1 406 43 43
BELGIE/BELGIQUE	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum/Giftnotrufzentrale c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn B -1120 Brussels	+32 70 245 245
DENMARK	Giftlinien Bispebjerg Hospital	Bispebjerg Bakke 23, 60, 1 DK-2400 Copenhagen NV	+45 82 12 12 12 +45 35 31 55 55
GERMANY	Informationszentrale gegen Vergiftungen Zentrum für Kinderheilkunde der Rheinischen-Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn	Adenauerallee 119 53113 Bonn	+49 228 287 3211
SWITZERLAND	Centre Suisse d'Information Toxicologique Swiss Toxicological Information Centre	Freiestrasse 16 Postfach CH-8028 Zurich	+41 44 251 51 51

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1. Einstufung gemäß Verordnung 1272/2008/EG

CLP-Klassifizierung : Das Produkt ist als gefährlich eingestuft gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Flam. Liq. 3 H226

STOT SE 3 H336

Aquatic Chronic 2 H411

Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16.

PITTCOTE[®] 300

Blatt : 2

Revision nr : 3

Ausgabedatum :
11/01/2013

Ersetzt : 24/06/2010

2.1.2. Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG

Einstufung : Das Produkt ist nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich eingestuft.
 N; R51/53
 R10
 R66
 R67

Wortlaut der R-Sätze: siehe Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente**2.2.1. Kennzeichnung gemäß Verordnung 1272/2008/EG**

CLP Symbol :



Signalwort :

Gefahrenhinweise :

Sicherheitshinweise :

Extra Sätze :

: Achtung
 : H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
 H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
 H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
 : P210 - Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
 P261 - Einatmen von Dampf vermeiden.
 P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden
 P280 - Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.
 P303+P361+P353 - BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/ duschen.
 P312 - Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen
 : EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.2.2. Kennzeichnung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG

Nicht relevant

2.3. Sonstige Gefahren

Sonstige Gefahren, die nicht zu einer Einstufung führen : Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
 Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.1. Stoffe**

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Bezeichnung des Stoffes	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG
Naphtha (Erdöl), hydrodesulfuriert, schwer	(CAS-Nr.) 64742-82-1 (EG-Nr.) 265-185-4 (Index-Nr.) 649-330-00-2	10 - 25	Xn; R65 N; R51/53 R10 R66 R67
Lösungsmittelnaphtha leicht aromatisch (niedrig siedend)	(CAS-Nr.) 64742-95-6 (EG-Nr.) 265-199-0 (Index-Nr.) 649-356-00-4	5 - 10	Xn; R65 Xi; R37 N; R51/53 R10 R66 R67

PITTCOTE® 300

Blatt : 3

Revision nr : 3

Ausgabedatum :
11/01/2013

Ersetzt : 24/06/2010

Bezeichnung des Stoffes	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Naphtha (Erdöl), hydrodesulfuriert, schwer	(CAS-Nr.) 64742-82-1 (EG-Nr.) 265-185-4 (Index-Nr.) 649-330-00-2	10 - 25	Flam. Liq. 3, H226 Asp. Tox. 1, H304 STOT SE 3, H336 Aquatic Chronic 2, H411
Lösungsmittelnaphtha leicht aromatisch (niedrig siedend)	(CAS-Nr.) 64742-95-6 (EG-Nr.) 265-199-0 (Index-Nr.) 649-356-00-4	5 - 10	STOT SE 3, H335 STOT SE 3, H336 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 2, H411 Flam. Liq. 3, H226

Den vollen Wortlaut der hier genannten H- und R-Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Einatmen : Ruhig halten.
An die frische Luft bringen.
Falls erforderlich einen Arzt konsultieren.
- Hautkontakt : Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.
Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.
- Augenkontakt : Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern.
Arzt aufsuchen.
- Verschlucken : Mund ausspülen.
Viel Wasser trinken.
Falls erforderlich einen Arzt konsultieren.
- Zusätzliche Hinweise : Ersthelfer muss sich selbst schützen.
Siehe auch Abschnitt 8
Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.
Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.
Symptomatische Behandlung.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Einatmen : Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- Hautkontakt : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- Augenkontakt : Kann reizend sein.
- Verschlucken : Kann reizend sein.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.
- Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht zu verwenden sind : Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Brandgefahr : Entzündlich



Blatt : 4

Revision nr : 3

Ausgabedatum :
11/01/2013

Ersetzt : 24/06/2010

Spezifische Gefahren : Mögliche Zersetzungsprodukte sind: Kohlenstoffoxide Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Hinweise für die Brandbekämpfung : Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung Vollständigen Schutanzug und umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Im Brandfall Tanks durch Wasserbesprühung kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweis für das Personal außerhalb des Notdienstes : Für angemessene Lüftung sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Siehe auch Abschnitt 8. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dampf nicht einatmen. Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten. Vor Umladeoperationen sicherstellen, dass die gesamte Ausrüstung geerdet ist.

Hinweis für das Notdienstpersonal : Intervention ausschließlich durch qualifiziertes Personal mit geeigneter Schutzausrüstung. Angemessene Schutzausrüstung tragen. Siehe auch Abschnitt 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Für angemessene Lüftung sorgen. Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben. Alle Zündquellen entfernen. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation gelangt. Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl). Aufkehren und in geeignete Behälter zur Entsorgung geben. Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen. Wenn eine Rückhaltung größerer Mengen verschütteten Materials nicht möglich ist, sind die örtlichen Behörden zu benachrichtigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitt 13. Siehe auch Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Handhabung : Für angemessene Lüftung sorgen. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Siehe auch Abschnitt 8. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Nach Gebrauch Verschlusskappe sofort wieder aufsetzen. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten. Vor Umladeoperationen sicherstellen, dass die gesamte Ausrüstung geerdet ist. Mischen mit unverträglichen Materialien unbedingt verhindern. Produkt vorsichtig wägen, laden und mischen, um Abfall und Verschütten zu vermeiden. Siehe auch Abschnitt 10

Hygienemaßnahmen : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Hände und Gesicht vor Pausen

Blatt : 5

Revision nr : 3

Ausgabedatum :
11/01/2013

Ersetzt : 24/06/2010

und sofort nach Handhabung des Produktes waschen. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen. Arbeitskleidung getrennt aufbewahren. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerung : Dicht verschlossen, kühl und trocken, an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Nicht in der Nähe von oder zusammen mit einem der in Abschnitt 10 aufgeführten nicht kompatiblen Stoffe aufbewahren. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.
- Verpackungsmaterial : In korrekt beschrifteten Behältern aufbewahren.
- Gefahrklasse nach VbF : Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 21 °C bis 55 °C

7.3 Spezifische Endanwendungen

keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwert(e) :

Naphtha (Erdöl), hydrodesulfuriert, schwer (64742-82-1)		
Lettland	OEL TWA (mg/m ³)	200 mg/m ³
Spanien	VLA-ED (mg/m ³)	290 mg/m ³ (This substance marked with note J and commercialized in Spain contains less than 0.1% by weight of Benzene and shall not be classified as carcinogenic)
Spanien	VLA-ED (ppm)	50 ppm (This substance marked with note J and commercialized in Spain contains less than 0.1% by weight of Benzene and shall not be classified as carcinogenic)
Spanien	VLA-EC (mg/m ³)	580 mg/m ³ (according to available data White Spirit sold in Spain has <0.1% Benzene, therefore not carcinogenic)
Spanien	VLA-EC (ppm)	100 ppm (according to available data White Spirit sold in Spain has <0.1% Benzene, therefore not carcinogenic)
Polen	NDS (mg/m ³)	300 mg/m ³ (varnish)
Polen	NDSch (mg/m ³)	900 mg/m ³ (varnish)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Persönliche Schutzausrüstung : Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausgewählt werden.
- Atemschutz : Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.
Atemschutzgerät mit Vollmaske (EN 136)
Atemschutzgerät mit Halbmaske (EN 140)
Empfohlener Filtertyp: A (EN 141)
- Handschutz : Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Nitrilkautschuk (EN 374) Bei der Auswahl spezieller Handschuhe für eine spezifische Anwendung und Einsatzdauer in einem Arbeitsbereich sind auch andere Faktoren im Arbeitsbereich zu berücksichtigen, beispielsweise (aber nicht darauf beschränkt): andere Chemikalien, die möglicherweise verwendet werden, physische Anforderungen (Schutz gegen Schneiden/Bohren, Fachkenntnis, thermischer Schutz) und die Anweisungen/Spezifikationen des Lieferanten

Blatt : 6

Revision nr : 3

Ausgabedatum :
11/01/2013

Ersetzt : 24/06/2010

Augenschutz	:	der Handschuhe. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.
Schutz gegen thermische Gefahren	:	Dicht schließende Schutzbrille (EN 166)
Technische Schutzmaßnahmen	:	Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßigem Umgang. Zweckbestimmte Ausrüstung verwenden.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:	:	Für angemessene Lüftung sorgen. Organisatorische Maßnahmen zur Verhütung/Einschränkung von Freisetzung, Dispersion und Exposition . Siehe auch Abschnitt 7 . Sicherstellen dass sich die Augenspülanlagen und Sicherheitsduschen nahe beim Arbeitsplatz befinden.
	:	Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Auflagen der geltenden Umweltschutzgesetzgebung der EU befolgen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild	:	flüssig
Farbe	:	schwarz
Geruch	:	charakteristisch
Geruchsschwelle (mg/m ³)	:	Keine Daten verfügbar
Geruchsschwelle (ppm)	:	Keine Daten verfügbar
pH-Wert	:	nicht anwendbar
Schmelzpunkt/Schmelzbereich	:	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt/Siedebereich	:	142 °C
Flammpunkt	:	41 °C (DIN 53213)
Verdampfungsgeschwindigkeit	:	Keine Daten verfügbar
Entzündlichkeit (fest, gasförmig)	:	Nicht anwendbar,flüssig
Explosionsgrenzen	:	LEL: 0,7 % UEL: 6,5 %
Dampfdruck	:	4 hPa @ 20°C
Dampfdichte	:	Keine Daten verfügbar
Dichte	:	1,13 g/cm ³
Relative Dichte	:	Keine Daten verfügbar
Wasserlöslichkeit	:	nicht mischbar
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln	:	Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient; n-Oktanol/Wasser	:	Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	:	270 °C
Zersetzungstemperatur	:	Keine Daten verfügbar
Viskosität	:	95000 mPa.s @ 20°C
Explosive Eigenschaften	:	Nicht anwendbar,Keine Prüfung erforderlich, da in dem Molekül keine chemischen Gruppen vorhanden sind, die auf mögliche explosiven Eigenschaften schließen lassen.
Brandfördernde Eigenschaften	:	Nicht anwendbar Das Einstufungsverfahren muss nicht angewendet werden, weil im Molekül keine chemischen Gruppen vorhanden sind, die auf Brandfördernde Eigenschaften hinweisen.

9.2. Sonstige Angaben

Blatt : 7

Revision nr : 3

Ausgabedatum :
11/01/2013

Ersetzt : 24/06/2010

Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) : 327 g/l (28,94 %)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Reaktivität : Siehe auch Abschnitt 10.5

10.2. Chemische Stabilität

Stabilität : Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : keine Daten verfügbar

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Hitze, Flammen und Funken. Siehe auch Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

10.5. Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Unverträglich mit starken Säuren und Oxidationsmitteln. Siehe auch Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte : Kohlenstoffoxide

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Akute Toxizität : Nicht klassifiziert (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

Lösungsmittelnaphta leicht aromatisch (niedrig siedend) (64742-95-6)	
LD50/oral/Ratte	8400 mg/kg
LD50/dermal/Kaninchen	> 2000 mg/kg
LC50/inhalativ/4Std./Ratte	> 5,2 mg/l (Exposure time: 4 h)
LC50/inhalativ/4Std./Ratte (ppm)	3400 ppm (Exposure time: 4 h)

Naphta (Erdöl), hydrodesulfuriert, schwer (64742-82-1)	
LD50/oral/Ratte	> 5000 mg/kg
LD50/dermal/Kaninchen	> 3160 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht klassifiziert (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
pH-Wert: nicht anwendbar

Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht klassifiziert (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
pH-Wert: nicht anwendbar

Blatt : 8

Revision nr : 3

Ausgabedatum :
11/01/2013

Ersetzt : 24/06/2010

Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht klassifiziert (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
Keimzellmutagenität	: Nicht klassifiziert (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
Karzinogenität	: Nicht klassifiziert (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
Reproduktionstoxizität	: Nicht klassifiziert (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht klassifiziert (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
Aspirationsgefahr	: Nicht klassifiziert

Weitere Angaben

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften : Siehe Abschnitt 4.2.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Ökotoxische Wirkungen : Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Inhaltsstoff	: Lösungsmittelnaphta leicht aromatisch (niedrig siedend) (64742-95-6)
LC50/96Std./Fisch	: 9,22 mg/l (Exposure time: 96 h - Species: Oncorhynchus mykiss)
EC50/48Std./Daphnia	: 6,14 mg/l (Exposure time: 48 h - Species: Daphnia magna)
Inhaltsstoff	: Naphtha (Erdöl), hydrodesulfuriert, schwer (64742-82-1)
LC50/96Std./Fisch	: Keine Daten verfügbar
EC50/48Std./Daphnia	: 2,6 mg/l (Exposure time: 96 h - Species: Chaetogammarus marinus)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Persistenz und Abbaubarkeit : Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation : Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

Verteilungskoeffizient; n-Oktanol/Wasser : Keine Daten verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Mobilität : Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT/vPvB : Keine Daten verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Weitere Angaben : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

PITTCOTE[®] 300

Blatt : 9

Revision nr : 3

Ausgabedatum :
11/01/2013

Ersetzt : 24/06/2010

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Abfälle von Restmengen / ungebrauchten Produkten	: Vorsichtig handhaben. Siehe auch Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen. Die Wiederverwertung (Recycling) ist, wenn möglich, der Entsorgung oder Verbrennung vorzuziehen. Produktabfälle in genehmigter Entsorgungseinrichtung sammeln und entsorgen
Verunreinigte Verpackungen	: Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.
Sonstige ökologische Hinweise	: Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.
Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK:	: Die folgenden Abfallschlüsselnummern sind nur als Empfehlung gedacht: 08 04 09* - waste adhesives and sealants containing organic solvents or other dangerous substances Abfallschlüsselnummern sollen vom Verbraucher, möglichst in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden, ausgestellt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**14.1. UN-Nummer**

UN-Nr. : 1139

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung : SCHUTZANSTRICHLÖSUNG

14.3. Transportgefahrenklassen**14.3.1. Landtransport**

Klasse	: 3 - Entzündbare Flüssigkeit
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl)	: 30
Klassifizierungscode (ADR)	: F1
ADR/RID-Gefahrzettel	: 3 - Entzündbare Flüssigkeit

**14.3.2. Binnenschifftransport (ADN)**

Klasse (ADN) : 3

14.3.3. Seeschifftransport

Klasse : 3 - Entzündbare Flüssigkeit

14.3.4. Lufttransport

Klasse : 3 - Entzündbare Flüssigkeit

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe : III

PITTCOTE[®] 300

Blatt : 10

Revision nr : 3

Ausgabedatum :
11/01/2013

Ersetzt : 24/06/2010

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefahren : p



Sonstige Angaben : Begrenzte Mengen nach 3.4.6 ADR/RID : flüssige Stoffe bis zu 5 L je Innenverpackung und bis zu 30 KG je Versandstück. ADR (4.1.4): P001 - IBC03 - LP01 - R001.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine Informationen verfügbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Keine Informationen verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****15.1.1. EU-Vorschriften**

Gebrauchsbeschränkungen :

3. Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach den Definitionen in der Richtlinie 67/548/EWG und der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich gelten : PITTCOTE[®] 300 - Lösungsmittelnaphta leicht aromatisch (niedrig siedend)

40. Stoffe, die gemäß den Kriterien der Richtlinie 67/548/EWG als entzündlich, leicht entzündlich oder hoch entzündlich eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind : PITTCOTE[®] 300 - Naphtha (Erdöl), hydrodesulfuriert, schwer - Lösungsmittelnaphta leicht aromatisch (niedrig siedend)

Dieses Produkt enthält einen Inhaltsstoff laut der Kandidatenliste von Anhang XIV der REACH-Verordnung 1907/2006/EG. : Nicht anwendbar

Zulassungen : Nicht anwendbar

Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) : 327 g/l (28,94 %)

15.1.2. Nationale Vorschriften

DE: WGK : 2

DE: Lagerklasse (LGK) : LGK 3 - Entzündliche flüssige Stoffe

DE: TA-Luft : Organische Stoffe

DE: Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) : maßgeblich

DE: Gefahrklasse nach VbF : A II - Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 21 °C bis 55 °C

NL: ABM : 6 - Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben (A)

NL: NeR (Nederlandse emissie Richtlijn) : Organic substances in vapour or gaseous form

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung : Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.



Blatt : 11

Revision nr : 3

Ausgabedatum :
11/01/2013

Ersetzt : 24/06/2010

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze:

Aquatic Chronic 2	: Gewässergefährdend - Chronisch 2
Asp. Tox. 1	: Aspirationsgefahr Kategorie 1
Flam. Liq. 3	: Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 3
STOT SE 3	: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) Kategorie 3
STOT SE 3	: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) Kategorie 3
H226	: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H335	: Kann die Atemwege reizen.
H336	: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411	: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
R10	: Entzündlich.
R37	: Reizt die Atmungsorgane.
R51/53	: Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R65	: Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
R66	: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
R67	: Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
N	: Umweltgefährlich
Xi	: reizend
Xn	: Gesundheitsschädlich

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden : European Chemicals Bureau : [http://esis.jrc.ec.europa.eu/Tem-NL1948 Bev 030308](http://esis.jrc.ec.europa.eu/Tem-NL1948%20Bev%20030308)

Abschnitte des Sicherheitsdatenblatts, die überarbeitet wurden: : 1,2,3,4,5,6,7,8,9,10,11,12,13,14,15,16

Abkürzungen und Akronyme : ADN = Accord Européen relatif au Transport International des Marchandises Dangereuses par voie de Navigation du Rhin
ADR = Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
CLP = Classification, Labelling and Packaging according to Regulation 1272/2008/EC (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung 1272/2008/EG)
IATA = International Air Transport Association (Internationaler Luftverkehrsverband)
IMDG = International Maritime Dangerous Goods Code (Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
LEL = Lower Explosive Limit/Lower Explosion Limit (untere Explosionsgrenze)
UEL = Upper Explosive Limit/Upper Explosion Limit (obere Explosionsgrenze)
REACH = Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
vPvB = sehr bioakkumulativ
PBT = persistent, bioakkumulierend und toxisch (PBT) betrachtet.

Der Inhalt und das Format dieses Sicherheitsdatenblatts entsprechen den Anforderungen der Richtlinie 1999/45/EG, der Richtlinie 67/548/EG und der Verordnung 1272/2008/EG der Europäischen Kommission sowie den Anforderungen von Anhang II der Verordnung 1907/2006/EG (REACH) der Europäischen Kommission.



Blatt : 12

Revision nr : 3

Ausgabedatum :
11/01/2013

Ersetzt : 24/06/2010

HAFTUNGSAUSSCHLUSS Wir haben die in diesem SDB enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Eine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit der angegebenen Informationen wird jedoch nicht übernommen. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts liegen außerhalb unserer Kontrolle und möglicherweise auch außerhalb unserer Kenntnis. Aus diesem und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen eine Haftung für Verluste, Schäden oder Unkosten, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind, ausdrücklich ab. Dieses SDB wurde für dieses Produkt ausgearbeitet und darf nur für dieses Produkt verwendet werden. Sollte das Produkt als Bestandteil eines anderen Produkts verwendet werden, treffen diese SDB-Informationen möglicherweise nicht zu.